

ALLGEMEINE AUFTRAGS- UND EINKAUFSBEDINGUNGEN der EUROPTEN Transmission Germany GmbH

1. Vorbemerkungen und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Auftrags- und Einkaufsbedingungen (in der Folge "**AAB**") gelten für alle Aufträge und Einkäufe der **EUROPTEN Transmission Germany GmbH**, Allee der Kosmonauten 33 G, D-12681 Berlin, HRB 167151B (in der Folge "**AG**") in Bezug auf Lieferungen und Leistungen ihrer Auftragnehmer und/oder Lieferanten (in der Folge "**AN**"), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes zwischen dem AG und dem AN vereinbart wurde. Die AAB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Diese AAB ergänzen die von dem AG beim AN getätigte Bestellung über Lieferungen und/oder Leistungen (in der Folge "**Bestellung**"). Mit Annahme der Bestellung durch den AN gemäß Punkt 3.3 wird zwischen dem AG und dem AN auf Grundlage der Bestellung und diesen AAB ein Vertrag abgeschlossen (in der Folge "**Vertrag**").

1.3 Diese AAB gelten auch für zukünftige Bestellungen des AG und zwar auch dann, wenn bei diesen nicht gesondert auf diese AAB Bezug genommen wird.

1.4 Von diesen AAB abweichende oder diese AAB ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN - werden von dem AG nicht anerkannt und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von dem AG ausdrücklich vorher schriftlich bestätigt wurde. Erfüllungshandlungen seitens des AG gelten nicht als Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

1.5 Bei Widersprüchen zwischen diesen AAB und einer Bestellung kommt der Bestellung im Umfang des Widerspruchs Anwendungsvorrang zu.

1.6 Bei Widersprüchen zwischen den Inhalten eines Angebots des AN und diesen AAB kommt diesen AAB im Umfang des Widerspruchs Anwendungsvorrang zu.

2. Vertragsgegenstand

Art und Umfang der vom AN für den AG zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind im Einzelnen in der Bestellung definiert.

3. Bestellung, Bestellsannahme, Bestellungsabwicklung

3.1 Bestellungen des AG sowie Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form (inkl. E-Mail und Telefax) abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AG.

3.2 Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Einbeziehung dieser AAB.

3.3 Eine Bestellung ist vom AN binnen zehn Werktagen an der am Ende der Bestellung hierfür vorgesehenen Stelle durch firmenmäßige Zeichnung (Unterfertigung durch die zur Vertretung des AN berufenen Personen) zu bestätigen. Der Beginn der Durchführung der Bestellung (einschließlich der Vornahme entsprechender Vorbereitungsmaßnahmen) durch den AN gilt jedenfalls als vollinhaltliche Annahme (Bestätigung) der Bestellung, auch wenn der AN die Bestellung bis dahin nicht unterfertigt hat. Ein Vertragsabschluss zwischen AG und AN kommt daher zustande, wenn der AN (i) die Bestellung schriftlich bestätigt oder (ii) mit der Durchführung der Bestellung beginnt.

3.4 Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Bestellbestätigung stellt ein neues Angebot des AN an den AG dar. In keinem Fall gilt das Schweigen des AG auf eine von der Bestellung abweichende Bestellbestätigung als Annahme des Angebots des AN.

3.5 Solange die Bestellung vom AN nicht mittels Bestellbestätigung gemäß Punkt 3.3. angenommen wurde, ist der AG berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; dem AN stehen im Zusammenhang mit einem solchen Rücktritt keine Ansprüche gegen den zu.

3.6 Der AN wird die in der Bestellung definierten Leistungen eigenverantwortlich, entsprechend dem neuesten Stand der Technik und mit größter Sorgfalt erbringen. Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, sich zur Leistungserbringung der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Gestattet der AG dem AN ausdrücklich die Subbeauftragung Dritter, hat der AN sicherzustellen, dass diese Dritten über eine entsprechende Qualifikation für die Leistungserbringung verfügen und in jedem Fall die maßgeblichen Bestimmungen der gegenständlichen Bestellung auf den Dritten als Verpflichtung übertragen werden. In jedem Fall bleibt der AN bei Einsatz eines Dritten gegenüber dem AG unmittelbar in vollem Umfang verpflichtet.

3.7 Der AN übernimmt hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen die volle Verantwortung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen und die volle Verantwortung hinsichtlich sämtlicher Mangel-, Verzugs-, und Schadensfolgen (inklusive dadurch anfallender Vertragsstrafen), die bei dem AG dadurch entstehen, dass der AN nicht ordnungsgemäß seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erbringt.

4. Lieferung und Versand

4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen ergeben sich aus der Bestellung und sind vom AN strikt einzuhalten. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keine vorzeitige Bezahlung.

4.2 Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, hat er dies dem AG unter Angabe der Gründe, sowie einer Einschätzung des Liefertermins unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

4.3 Der AG ist bei Verzug – auch bereits bei Teilverzug – berechtigt, entweder hinsichtlich der gesamten Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles unter Setzung einer Nachfrist von längstens 14 Tagen den Vertragsrücktritt zu erklären oder Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB), bedarf es keiner Nachfristsetzung. Der AG ist bei einem vom AN zu vertretenden Verzug oder Teilverzug berechtigt, auf Kosten des AN eine Ersatzlieferung bzw. Ersatzleistung zu veranlassen.

4.4 Sollten sich Liefertermine ohne Verschulden des AG ändern, wird der AN auf Wunsch des AG über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten eine sachgerechte Lagerung der Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des AN durchführen. Sofern sich die Liefertermine durch Verschulden des AG ändern, wird der AN auf Wunsch des AG über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten eine sachgerechte Lagerung der Liefergegenstände auf Gefahr des AN und Kosten des AG durchführen.

4.5 Hält der AN die vereinbarten Fristen und Termine nicht ein, hat er bis zum tatsächlichen Liefertermin folgende Vertragsstrafen an den AG zu bezahlen:

- Bei Verzug der Lieferung und/oder Leistung: 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes (inkl. USt).
- Bei Verzug der Dokumentation: 0,5% je angefangener Verzugswoche, maximal 5% des Gesamtbestellwertes (inkl. USt).

Die Vertragsstrafe verlangt keinen Nachweis des eingetretenen Schadens. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann vom AG jedenfalls geltend gemacht werden. Bei vereinbarten Terminverschiebungen gilt die Vertragsstrafe auch jeweils für neu vereinbarte Termine. Eine bereits zuvor eingetretene Verpflichtung aus einer Vertragsstrafe wird hierdurch nicht berührt. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungspflichten und der daraus resultierender Haftung. Durch die Annahme der Lieferung verzichtet der AG nicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

4.6 Die jeweiligen Lieferbedingungen (Leistungsbedingungen) ergeben sich aus der Bestellung.

4.7 Der AN hat dem AG für jede einzelne Sendung aus der Bestellung ein vollständiges Lieferavis zu übermitteln. Weiters hat jedes Kollo einen Packzettel bzw. einen Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Verpackungsdaten zu enthalten.

4.8 Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (zB Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Gesonderte Anweisungen des AG sind zu beachten. Wenn in den Versandbedingungen des AG nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe erscheinen.

4.9 Besondere Produktvorschriften, zB den Gefahrgutvorschriften unterliegenden Erzeugnissen, sind den verschiedenen Transportarten entsprechend zuzuordnen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Die gesetzlich vorgegebenen Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind der Bestellbestätigung beizufügen.

4.10 Nachnahmesendungen werden von dem AG nicht übernommen. Durch Nichteinhalten der Versandvorschriften entstehende Auslagen und Schäden gehen zu Lasten des AN.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Alle im Preis nicht enthaltenen sonstigen Steuern, Abgaben sowie Kosten sind vom AN in seinem Angebot gesondert auszuweisen.

5.2 Sofern im Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, leistet der AG Zahlung nach vereinbarter Fälligkeit und Rechnungslegung sowie nach Erfüllung sämtlicher, in der Bestellung dafür genannten weiteren Voraussetzungen, insbesondere der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

5.3 Eine Skontofrist beginnt ab vereinbarter Lieferung und Eingang der Rechnung beim AG. Zahlungen werden nur in jenem Umfang geleistet, in welchem vom AN unterzeichnete Liefer- und Leistungsnachweise vorgelegt werden. Werden von dem AG Rechnungen des AN nicht zur Gänze bezahlt, so besteht das Recht zum Abzug eines Skontos auch für Teilzahlungen. Bis zur Erledigung von Mängelrügen oder der Abstimmung von Unklarheiten in Rechnungen kann jede Zahlung zur Gänze oder zum Teil zurückgehalten werden, wobei der Skontoanspruch des AG bestehen bleibt.

6. Gewährleistung, Garantie und Haftung

6.1 Der AN garantiert für Mängelfreiheit der Ware und Dienstleistung sowie für zwischen dem AG und dem AN vereinbarte Beschaffenheit für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab der vertragsgemäßen Übergabe bzw. Übernahme. Ebenso garantiert der AN, dass seine Lieferungen und Leistungen dem jeweils aktuellen Stand der Technik, den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der AN Bedenken hinsichtlich der von dem AG gewünschten Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist ab dem Hervorkommen des Mangels zu laufen. Die Garantie besteht darin, dass der AN die mangelhafte Ware bzw. Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und seine Kosten ersetzt und den AG aus der Mangelhaftigkeit schad- und klaglos hält. Daneben steht dem AG das Recht zu, soweit der AN nicht innerhalb einer von dem AG gesetzten, angemessenen Frist der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache nicht nachkommt, auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte die Mangelhaftigkeit, sei es durch Verbesserung, sei es durch Austausch, zu beseitigen, oder den Kaufpreis zu mindern. Der AG kann hierfür einen entsprechenden Vorschuss fordern. Nach Beseitigung der Mangelhaftigkeit beginnt die volle Garantiezeit wiederum für die gesamte Ware bzw. Leistung neu zu laufen.

6.3 In den Fällen, in denen keine Abnahme vereinbart wurde, sind Mängelrügen, welcher Art auch immer, von dem AG rechtzeitig erhoben, wenn die Rüge innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Übergabe erfolgt, bzw. bei versteckten Mängeln, sobald der Mangel im ordnungsgemäßen Gebrauch entdeckt worden ist bzw. wenn der Mangel von dritter Seite, wohin die Ware weiter verbracht wurde, beim AG gerügt wird und der AG diese Rüge an den AN weiterleitet.

6.4 Die Rüge wird nicht durch die Be- oder Verarbeitung der Ware ausgeschlossen. Hat der AN Gewähr zu leisten, bleibt jedweder Schadenersatzanspruch des AG unberührt weiterhin bestehen.

6.5 Durch Annahme der Bestellung des AG erklärt der AN ausdrücklich, dass an der bestellten Ware bzw. Leistung keinerlei Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Sollten dennoch derartige Rechte von dritter Seite geltend gemacht werden, wird der AG vom AN für sämtliche daraus resultierende wie immer geartete Schäden schad- und klaglos gehalten.

6.6 Der AN haftet dem AG gegenüber für alle von ihm oder ihm zuzurechnende Personen verursachten Schäden, unabhängig vom Grad des Verschuldens. Diese Haftung ist unbeschränkt und unbeschränkbar.

6.7 Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, ist er verpflichtet den AG hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6.8 Der AN hat dem AG sämtliche aus einem vom AN zu vertretenden Verzug mit der Behebung von Mängeln entstehenden Nachteile, wie Pönalforderungen des Hauptauftraggebers des AG (in der Folge "Hauptauftraggeber"), uneingeschränkt zu ersetzen.

6.9 Der AN trägt gemäß den vorgenannten Bestimmungen insbesondere auch die Kosten von Prüfmaßnahmen, Sachverständigenkosten Aus- und Einbaukosten, Bearbeitungskosten, Versand-, Arbeits- und Materialkosten sowie sonstige mit einer Mangelbehebung verbundene Kosten.

6.10 Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für den Liefergegenstand über einen Zeitraum von zumindest 10 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

6.11 In jedem Fall des Vertragsrücktritts hat der AG Anspruch auf kostenlose Nutzung der Ware bzw. Leistung bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

7. Kündigung und Rücktritt

7.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Verpflichtungen zu kündigen, wenn

- (a) der AN wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder Lieferung von mangelhaften Waren und Leistungen;
- (b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt, insbesondere bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen des AN, bei Abschluss einer außergerichtlichen Schuldenvergleich seitens des AN, sowie bei Zahlungseinstellungserklärungen des AN;
- (c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird;
- (d) nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN der Insolvenzverwalter oder der Treuhänder, oder – soweit der AN zur Eigenverwaltung berechtigt ist – der AN nicht für sämtliche nach Insolvenzeröffnung anfallenden Entgelte und Ansprüche binnen angemessener Frist eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung erbringt;
- (e) im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN das Gericht die Schließung des Unternehmens beschließt.

7.2 Nach Zugang der Kündigung stellt der AN die Erbringung von Lieferungen und Leistungen ein und übermittelt dem AG einen schriftlichen Statusbericht für sämtliche Lieferungen und Leistungen. Für die Stornierung von Bestellungen, welche noch nicht hergestellt/erbracht wurden, werden vom AN keine Kosten in Rechnung gestellt.

7.3 Im Fall einer Kündigung leistet der AG für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen das vertraglich vereinbarte Entgelt, sofern diese für den AG verwendbar sind.

7.4 Der AG hat jederzeit das Recht, ohne Begründung ganz oder teilweise von einem Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall hat der AG dem AN ausschließlich den vereinbarten Preis für bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.

8. Qualitätssicherung

8.1 Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen, wie zB ISO 9000 bis ISO 9004, anzuwenden.

8.2 Der AG ist berechtigt, selbst, durch seine Hauptauftraggeber und/oder deren Prüforgane in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Kontrollen und Prüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und das Qualitätssicherungssystem des AN zu auditieren. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken diese Verpflichtungen des AN nicht ein.

8.3 Der AN verpflichtet sich, seine Lieferungen und/oder Leistungen nach den jeweils anwendbaren technischen Normen und den Regeln der Technik auszuführen.

8.4 Die Pflicht zur Durchführung einer CE Kennzeichnung ist vom AN zu erfüllen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

9. Sicherheitstechnische Bestimmungen

9.1 Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom AN verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräten, Arbeits- und Betriebsmittel müssen eine gültige Zulassung haben und den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B.: Gesetze des ArbeitnehmerInnenschutzes, EU Maschinenrichtlinie, Verordnungen, ...) des jeweiligen Bestimmungslandes entsprechen.

9.2 Bei elektrischen Anlagen, elektrotechnischen oder elektronischen Produkten sind vom AN sämtliche zur Anwendung kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

10. Abtretung

10.1 Rechte und Pflichten des AN aus einem Vertrag mit dem AG, insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den AG, dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG übertragen und/oder belastet werden.

10.2 Der AG ist ohne weitere Zustimmung durch den AN berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit dem AN an Dritte zu übertragen.

11. Beistellungen

11.1 Von dem AG oder von einem Dritten beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG oder des Dritten, ist als solches dauernd zu bezeichnen und getrennt vom Vermögen des AN zu lagern.

11.2 Bei Be- und Verarbeitung des vom AG beigestellten Materials geht das Alleineigentum an den neuen, umgearbeiteten oder verbundenen Sachen – auch in halbfertigem Zustand – an den AG über.

11.3 Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Behelfe und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Bestellung des AG an den AN übermittelt werden, bleiben Eigentum des AG, sind als Geschäftsgeheimnis von dem AG zu betrachten und vom AN gegenüber Dritten geheim zu halten. Die genannten Unterlagen sind als Eigentum des AG gekennzeichnet aufzubewahren und vom AN über erstes Verlangen des AG jederzeit unverzüglich an den AG zurück zu stellen.

12. Schutzrechte

12.1 Schließt die in der Bestellung definierte Lieferung Planungen, Entwürfe oder sonstige durch Immaterialgüterrechte geschützte Leistungen ein, erwirbt der AG daran ohne gesonderte Vergütung ein exklusives und in jeder Hinsicht uneingeschränktes Nutzungsrecht, einschließlich des Rechts der Änderung und Vervielfältigung. Der AG ist insbesondere berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmer erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und seinem Hauptauftraggeber zu überlassen.

12.2 Der AN sichert dem AG zu, dass alle Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch deren Lieferung und Nutzung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

12.3 Der AN stellt den AG und seine Hauptauftraggeber von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und hält den AG für alle Schäden und Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, frei.

13. Vertraulichkeit

13.1 Der AN verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit einer Bestellung über den AG und seine Hauptauftraggeber zur Kenntnis gelangten Informationen, soweit diese nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der AN die Details bezüglich der mit dem AG abgeschlossenen Geschäfte geheim zu halten. Sublieferanten sind vom AN entsprechend zu verpflichten.

13.2 Der AN darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG und seinen Hauptauftraggebern erst nach der schriftlichen Zustimmung durch den AG hinweisen.

14. Rechnungslegung, Zahlung, Zurückbehaltung, Verrechnung

14.1 Rechnungen des AN haben den jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften zu entsprechen. Rechnungsdokumente haben die auf der Bestellsvereinbarung angeführte Bestellnummer, Projekt Nr. (PSP-Element), Projektnamen oder die Kostenstellennummer des AG, Stücknummer, etc. zu enthalten und sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung und Zuordnung zur Bestellung notwendigen Dokumenten und unter Anschluss der bestätigten Liefer- und Leistungsnachweise beim AG (Firmenname und Anschrift laut Bestellung) einzureichen. Eine Rechnung darf, sofern nichts anders vereinbart wurde, nur jeweils eine Bestellung des AG betreffen.

14.2 Stellt ein AN, der seinen Sitz in einem anderen EU-Staat als Deutschland hat Rechnungen, so haben diese Rechnungen neben den gesetzlichen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Nachweise für die Warenbewegung zu enthalten.

14.3 Die Freigabe der letzten Zahlung durch den AG erfolgt nur bei Vorliegen einer Schlussrechnung über alle gemäß der Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängende Forderungen. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall abgerechnet sind und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

14.4 Der AG hat das Recht, Rechnungen, die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, an den AN zurückzusenden, ohne dadurch in Zahlungsverzug zu geraten. Die vereinbarte Skontofrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang einer den vereinbarten Kriterien entsprechenden Rechnung beim AG.

14.5 Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

14.6 Bei mangelhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Abnahme erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen.

15. Verhaltensverpflichtungen des AN

15.1 Der AN ist verpflichtet, während aufrechter Geschäftsbeziehung mit dem AG alle jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen einzuhalten. Der AN ist insbesondere verpflichtet,

(a) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem AG (i) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption einhalten, (ii) für den AG tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen, (iii) Dritte nicht zu in (i) und (ii) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen;

(b) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber, zu verstoßen.

15.2 Der AN verpflichtet sich, diese Verpflichtungen vertraglich seinen Subunternehmer aufzuerlegen sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine der vorstehend umschriebene Handlung begangen hat.

15.3 Bei Verletzung dieser Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den AN ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Rücktritt von einem Vertrag zu erklären. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechts ist der AN verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die dem AG hierdurch entstehen, aufzukommen und den AG schad- und klaglos zu stellen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1 Als Erfüllungsort für die Bestellung gilt der vom AG angegebene Endbestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des AG.

16.2 Diese AAB und die Bestellung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und von Verweisungsnormen.

16.3 Zur Entscheidung aller aus und im Zusammenhang mit diesen AAB und/oder einer Bestellung entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Berlin zuständig.

17. Sonstiges

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser AAB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser AAB. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

17.2 Der AN ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des AG, auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

17.3 Für die Ausarbeitung von Angeboten steht dem AN keine Vergütung zu. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung des AN ein, dass Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (zB Engineeringpartner, Hauptauftraggeber, etc.) ohne irgendwelche Ansprüche des AN zur Verfügung gestellt werden dürfen.